

Zug, 22. Januar 2008

Gemeindewesen
Strassenplan Ausbau und Sanierung Chlösterlistrasse
Gemeinde Unterägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Strassenplan Ausbau und Sanierung Chlösterlistrasse, Plan-Nr. 07202-202 vom 6. Dezember 2006 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, 6314 Unterägeri (2 Ex., 2 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

- A.1. Die Gemeinde Unterägeri plant die Sanierung und den Ausbau der Chlösterlistrasse. In diesem Zusammenhang wird einseitig ein Trottoir realisiert.
- A.2. Für das Trottoir bedarf es, gestützt auf § 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), einen Strassenplan, da dieses in die Landwirtschaftszone zu liegen kommt.
- B. Die betroffenen Grundeigentümer gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Strassenplan.
- C. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Strassenplan am 17. Dezember 2007 beschlossen.
- D. Die Strassenlinien müssen nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Strassenlinien durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).
- E. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.